

WEA 1-5

Antrag auf Betriebsbeschränkung

Um Konflikte mit Großvögeln und dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Abschaltung der Windkraftanlage(n) unter folgenden Voraussetzungen beantragt:

WEA 4 und 5 (Rotor-Boden-Abstand 25 m) werden im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. eines Jahres während der Hellphase (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abgeschaltet.

Die o.g. Verpflichtung gilt für folgende Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
4	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	102,5 m	155 m	180 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	40/1
5	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	102,5 m	155 m	180 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	34/1

Nordermeldorf, den 06.09.2020



Reimer Thiel-Peters
Geschäftsführung



Carsten Nahne Rohde
Geschäftsführung